

Stand: 15. März 2021

Novo Nordisk Pharma GmbH Deutschland

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Diese gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts gem. § 310 Abs. 1 S. 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote unsererseits, auch wenn wir uns dabei nicht nochmals ausdrücklich auf diese Bedingungen berufen. Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

(2) Der schriftlich oder in Textform geschlossene Vertrag einschließlich dieser Bedingungen gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nach Vertragsschluss erfolgende Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform, ebenso der Verzicht auf die Einhaltung dieses Schrift- bzw. Textformerfordernisses.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Preise und Bezugsberechtigung

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und enthalten nur Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten durch den Käufer, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindliche Angebote gekennzeichnet. Ebenso sind unsere in den Preislisten angegebenen EURO-Abgabepreise bis zum Vertragsschluss unverbindlich.

(2) Es gelten die in unseren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen werden gesondert berechnet. Die in den Preislisten genannten Grosso- sowie Apothekeneinkaufspreise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

(3) Ist eine Lieferung nicht für eine Frist innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss vereinbart, gilt der am vereinbarten Tag der Lieferung nach unseren Preislisten gültige Preis.

(4) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Bönen einschließlich handelsüblicher Verpackung.

(5) Für Bestellungen gilt ein Mindestbestellwert von EURO 250,--. Ausgenommen hiervon sind die Bestellungen von öffentlichen Apotheken.

(6) Wir behalten uns vor, nur gegen Vorkasse zu liefern.

(7) Zum Bezug unserer Arzneimittel sind lediglich Großhändler mit einer Großhandelserlaubnis, Apotheken mit einer Apothekenbetriebserslaubnis sowie andere Einrichtungen oder Personen, die gemäß § 47 Arzneimittelgesetz Arzneimittel beziehen dürfen, berechtigt. Die dem Käufer erteilte Erlaubnis muss zum Zeitpunkt des Empfangs der Arzneimittel gültig sein. Mit der Bestellung und

der Entgegennahme der Arzneimittel bestätigt der Käufer jeweils, über die erforderliche Erlaubnis bzw. Bezugsberechtigung zu verfügen.

Klinikpackungen liefern wir ausschließlich an krankenhausversorgende Apotheken und Krankenhausapotheken, die bei Empfang der Klinikpackungen alle Voraussetzungen des § 14 Apothekengesetz erfüllen. Klinikpackungen sind ausschließlich für die Versorgung von Krankenhäusern bestimmt und dürfen nur zu den in § 14 Abs. 7 Apothekengesetz angeführten Zwecken verwendet werden. Mit der Bestellung und mit der Entgegennahme der Klinikpackungen bestätigt die Apotheke jeweils, diese Voraussetzungen zu erfüllen und die Zweckbindung gemäß § 14 Abs. 7 Apothekengesetz für alle gelieferten Klinikpackungen einzuhalten.

Erlischt zwischen Vertragsschluss und der Lieferung der Arzneimittel die dem Käufer erteilte Erlaubnis oder entfällt seine Bezugsberechtigung oder erfüllt er nicht mehr alle Voraussetzungen des § 14 Apothekengesetz, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 3 Lieferfrist und Leistungszeit; Verfalldatum

(1) Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware bzw. im Fall der Abholung durch den Käufer auf die Abholbereitschaft der Ware und deren Anzeige durch uns an den Käufer.

(3) Bei von uns zu vertretender Überschreitung vereinbarter Lieferfristen kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe des § 8 dieser Bedingungen verlangen. Der Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens nach Maßgabe des § 8 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

(4) Unvorhersehbare Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten, unvermeidbaren Arbeits-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, unvermeidbare Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, unvorhersehbare Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt haben wir, sofern wir den Käufer unverzüglich über das Vorliegen solcher Umstände informieren, nicht zu vertreten und befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Wird hierdurch die Lieferung unmöglich, so sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferungsstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Die von uns gelieferten Arzneimittel weisen ein Verfalldatum auf, das frühestens fünf Monate nach Versendung an den Käufer bzw. im Fall der Abholung durch den Käufer nach Vorliegen der Abholbereitschaft der Arzneimittel und nach deren Anzeige durch uns an den Käufer eintritt.

§ 4 Gefahrübergang

Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person ausgeliefert worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

§ 5 Zahlung

(1) Unsere Rechnungen werden dem Käufer elektronisch übermittelt. Sie sind sofort fällig und spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 18 Tagen gewähren wir 0,5% Skonto, sofern keine Rechnungen mehr offenstehen, bei denen das vereinbarte Zahlungsziel überschritten ist.

(2) Bei vereinbarter Zahlung mittels SEPA-Lastschrift wird der Einzug der Lastschrift mit Rechnungsstellung angekündigt. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 5 Tage ab Rechnungsdatum verkürzt. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des im SEPA-Mandat bezeichneten Kontos zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch uns eingezogen werden können. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, sofern die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

(3) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden auf diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren auf die ältere Schuld und bei gleichem Alter auf jede Schuld verhältnismäßig anzurechnen.

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck gutgeschrieben wird.

(5) Kürzungen für Porto-, Überweisungs- oder ähnliche Gebühren werden nicht anerkannt.

(6) Sofern wir Wechsel entgegennehmen, gehen Diskont- und Bankspesen zu Lasten des Käufers. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung und gewähren auf Wechsel kein Skonto.

(7) Gegenüber unseren Forderungen kann der Käufer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung von uns unbestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

(8) Gerät der Käufer in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

(9) Vor vollständiger Bezahlung sämtlicher überfälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung der Erfüllung aller Ansprüche aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vorbehalten, die uns gegen den Käufer zustehen.

(2) Der Käufer tritt bereits jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware mit sämtlichen Nebenrechten zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach § 6 (1) in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (§ 6 (6) Satz 2) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen an uns ab. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert wird. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an.

(3) Der Käufer hat alle Waren, welche in unserem Eigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Er hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte sowie von etwaigen Beschädigungen oder von der Vernichtung von Vorbehaltsware unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

(4) Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Unser Anspruch auf Auszahlung der eingezogenen Beträge bleibt hiervon unberührt.

(5) Bei Zahlungsverzug, begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers oder bei einer erheblichen Verletzung einer der in § 6 (3) angeführten Pflichten sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und für den Fall, dass wir insoweit unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückgetreten sind, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Käufer ist verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Unsere Ansprüche auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

(6) Bei laufender Rechnung sichern unsere Sicherheiten die Erfüllung unserer Saldoforderung. Der "Wert der Vorbehaltsware" im Sinn dieses § 6 entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise einschließlich Mehrwertsteuer zzgl. 10%.

(7) Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Weiterverkauf

(1) Alle in unseren Preislisten aufgeführten Produkte, auch Klinikpackungen, dürfen vom Käufer - soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen - nur unangebrochen an Dritte abgegeben werden. Unter unseren Marken dürfen keine Ersatzpräparate angeboten oder geliefert werden.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, die von uns erworbenen Produkte nicht in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auszuführen.

§ 8 Mängelansprüche und Schadensersatz

(1) Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware vertragsgemäß ist. Werden offensichtliche Mängel uns nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Ware angezeigt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 1 Jahr nach Ablieferung der Ware, angezeigt werden; dies gilt nicht in den in § 8 (5) Sätzen 3 und 6 genannten Fällen.

(2) Mängelanzeigen erbitten wir schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummer sowie der Kennnummer der beanstandeten Ware. Wir sind nicht

verpflichtet, Ware, die uns ohne unser vorheriges Einverständnis zurückgeschickt wird, zurückzusenden oder für ihre Aufbewahrung zu sorgen.

(3) Ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelanzeigen werden wir zunächst durch Nacherfüllung nach unserer Wahl in Form der Lieferung einer mangelfreien Ware oder durch Beseitigung des Mangels entsprechen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gilt § 8 (5). Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

(4) Werden die auf unseren Packungen angegebenen Lagerbedingungen nicht eingehalten, so entfällt für uns jegliche Haftung für Mängel, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Nichteinhaltung der Lagerbedingungen den Mangel nicht herbeigeführt hat.

(5) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz wegen Lieferverzugs sind auf den Kaufpreis der Warenmenge, die nicht oder nicht rechtzeitig geliefert wurde, und auf bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden beschränkt. Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Verletzung einer Vertragspflicht, Verschuldens bei den Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung werden ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Wir haften ferner bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch - falls keiner der in Satz 3 genannten Fälle vorliegt - nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden; Satz 2 gilt nicht. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck erfordert oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Eine Haftung gemäß dem Arzneimittel- oder Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(6) Soweit hiernach unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer Mitarbeiter.

§ 9 Compliance

(1) Der Käufer gewährleistet, dass er und sein Personal sich im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Kaufvertrages an alle einschlägigen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption halten, insbesondere Amtsträgern sowie Angehörigen eines Heilberufs und deren Beauftragten bzw. Angestellten keine unrechtmäßigen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. Der Käufer wird uns unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis oder einen konkreten Verdacht eines Korruptionsfalls hat, der mit der Geschäftsbeziehung zu uns in Zusammenhang stehen könnte.

(2) Preise und Konditionen sind ggf. vom Käufer gegenüber den Kostenträgern offenzulegen, es sei denn, etwas Abweichendes ist gesetzlich oder in Vereinbarungen mit den Kostenträgern vorgesehen.

(3) Die Apothekenwahlfreiheit der Patienten muss gewährleistet sein. Absprachen zwischen dem Käufer und einzelnen Apotheken, die die Zuführung von Patienten oder die Zuweisung von Verschreibungen durch den Käufer an einzelne Apotheken zum Gegenstand haben, dürfen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgen

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Eine von uns dem Käufer im Einzelfall entgegen den vorliegenden Bedingungen gewährte Nachsicht oder Vergünstigung stellt keinen generellen Verzicht auf diese Bedingungen oder auf einzelne Bestimmungen hiervon dar.

(2) Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.

(2) Mainz ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen, seine Wirksamkeit und seine Beendigung ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Erfüllungsort für Lieferungen ist Bönen. Erfüllungsort für Zahlungen ist Mainz.

Mainz, 15. März 2021

Novo Nordisk Pharma GmbH